

# Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

## für die Diözese Graz-Seckau

### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

#### 4. Diözesanrat der Diözese Graz-Seckau Statut

#### I. WESEN UND AUFGABE

##### § 1 Wesen

Durch die Taufe sind alle Glaubenden zu Kindern Gottes und Gliedern der Kirche geworden und tragen somit bei zur Verwirklichung der Sendung der Kirche (vgl. Dogmatische Konstitution „Lumen Gentium“ (kurz „LG“) 33). Zu diesem neuen Volk Gottes gemacht, haben sie Teil am priesterlichen, königlichen und prophetischen Amt Christi, und üben gemäß ihrem Stand und Chrisma ihre Sendung in der Kirche und der Welt aus (vgl. LG 31).

Um die Einbindung der Wahrnehmungen der Christgläubigen in das Gesamt der Diözese, in alle Gremien, Einrichtungen und die Bischöfliche Kurie zu gewährleisten, ist der Diözesanrat für den Diözesanbischof von besonderer Bedeutung, um in gesellschaftlichen Fragestellungen sowie Angelegenheiten von Politik, Wirtschaft, Bildung und Kultur die Stimme des Volkes Gottes aufmerksam zu vernehmen, ebenso, wenn es um Erfahrungen der pastoralen Wirklichkeit sowie das Wirken der diözesanen Einrichtungen und Werke geht.

Der Diözesanrat berät den Diözesanbischof, spiegelt die Christgläubigen der römisch-katholischen Kirche im Gebiet der Diözese Graz-Seckau wider und bereitet konkrete Empfehlungen zu pastoralen und strategischen Fragestellungen für den Diözesanbischof vor, wodurch er sich von den Gremien des Priesterrates und des Diakonenrates unterscheidet, nicht zuletzt auch dahingehend, dass es vor allem um die Wahrnehmung von gesellschaftlichen Fragestellungen und die Formulierung besonderer pastoraler – auch regional durchaus verschiedener – Herausforderungen geht, damit keines dieser Anliegen verlorengeht.

##### § 2 Aufgabe

1. Aufgaben des Diözesanrats sind daher:

#### INHALT

#### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

- 4. Diözesanrat – neues Statut
- 5. Diözesanrat – Wahlordnung
- 6. Interreligiöser Dialog – Änderung des Statuts
- 7. Priesterheim – Änderung des Statuts

#### II. PERSONEN – NACHRICHTEN

#### III. MITTEILUNGEN

- a) die Beratung über und Positionierung zu Themen aus Pastoral, Kirchenentwicklung und Gesellschaftspolitik,
  - b) die Vorbereitung von konkreten Empfehlungen zu pastoralen und strategischen Fragestellungen, welche der Diözesanbischof dem Diözesanrat zur Bearbeitung anvertraut bzw. welche der Diözesanrat von sich aus als wesentlich erachtet,
  - c) die Integration und Abstimmung der Interessen, Erfahrungen, Perspektiven der im Diözesanrat vertretenen Bereiche und Institutionen im Gebiet der Diözese,
  - d) die Bearbeitung von Aufträgen, die vom Diözesanbischof zugewiesen oder eingebracht werden,
  - e) die Bearbeitung von Aufträgen, die sich aus der Diözesankonferenz und aus Weltsynoden ergeben sowie
  - f) die Weitergabe von Fragestellungen in zuständige Gremien.
2. Der Diözesanrat und seine Delegierten sind aufgerufen, gemeinsam nach dem zu „fragen, was der Geist heute der Kirche sagt (vgl. Offb 2,7), um die Zeichen der Zeit zu erkennen<sup>1</sup>, was nicht gleichbedeutend ist, mit einem bloßen Anpassen an den Zeitgeist (vgl. Röm 12,2). Alle Bemühungen des Hörens, des Beratens und der Unterscheidung zielen darauf ab, dass die Kirche im Verkünden der

<sup>1</sup> vgl. Pastorale Konstitution „Gaudium et Spes“ über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 4

Freude des Evangeliums, der Grundlage, auf der alle Fragen Licht und Antwort finden können, treuer, verfügbarer, gewandter und transparenter wird“.<sup>2</sup>  
Der Diözesanrat

- a) hat Teil an der gemeinsamen Sorge für das Leben als Kirche und ihres Auftrags in der Welt;
  - b) behandelt pastorale und strategische Fragestellungen aus der „Kirche vor Ort“ aus einer synodalen Grundhaltung heraus;
  - c) behandelt pastorale und strategische Fragestellungen auf diözesaner und gesellschaftlicher Ebene und
  - d) stärkt die Zusammenarbeit der in ihm vertretenen Bereiche und ermöglicht Kooperationen und andere Formen von „Kirche vor Ort“ und des Miteinanders der verschiedenen Ebenen.
3. Der Diözesanrat wird vom Diözesanbischof angehört zu
    - a) pastoralen Fragen und Strukturfragen, welche die gesamte Diözese und ihre Wirkungsbereiche betreffen;
    - b) Abhaltung und Gestaltung einer Diözesankonferenz sowie
    - c) Änderungen der Bestimmungen im Abschnitt II. des Statuts betreffend die Zusammensetzung des Diözesanrats.
  4. Der Diözesanrat entscheidet
    - a) über alle Gegenstände, die der Diözesanbischof dem Diözesanrat in schriftlicher Form zur Entscheidung delegiert hat sowie
    - b) über alle Gegenstände, die der Diözesanrat dem Diözesanbischof zur Weiterverfolgung anempfiehlt.

## II. ZUSAMMENSETZUNG

### § 3 Gliederung

1. Der Diözesanrat gliedert sich in:
  - a) den Vorsitzenden<sup>3</sup> bzw. dessen Stellvertreter
  - b) den Vorstand und
  - c) die Mitglieder.
2. Der Diözesanbischof ist der Vorsitzende des Diözesanrats und wird vom Generalvikar vertreten.
3. Der Diözesanbischof vertraut die Funktion die Aufgaben des Diözesanrats voranzutreiben, die Vorbereitung sowie die Nachbereitung der Sitzungen in besonderer Weise dem zu wählenden Vorstand an.

<sup>2</sup> Franziskus, Brief von Papst Franziskus an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland, 29. Juni 2019, Nr. 8.

<sup>3</sup> Personenbezogene Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Von Amts wegen gehören dem Diözesanrat an:
  - Weihbischof
  - Generalvikar
  - Stellvertreter des Generalvikars
  - Bischofsvikar
  - Gerichtsvikar
  - Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke – Missio
  - Regens des Priesterseminars
  - Leiter des Ressorts „Seelsorge und Gesellschaft“ der Diözese Graz-Seckau, im Verhinderungsfall ein von diesem beauftragter Vertreter
  - Leiter des Ressorts „Bildung, Kunst und Kultur“ der Diözese Graz-Seckau, im Verhinderungsfall ein von diesem beauftragter Vertreter
  - Leiter des Ressorts „Wirtschaft und Ressourcen“ der Diözese Graz-Seckau, im Verhinderungsfall ein von diesem beauftragter Vertreter
  - ein Vertreter aus dem Direktorium der Caritas der Diözese Graz-Seckau
  - ein Vertreter aus dem Kreis der Leiter der diözesanen Prozessbereiche stellvertretend für diese gemeinsam
  - der geschäftsführende Vorsitzende des Priesterrats, im Verhinderungsfall ein Vertreter aus dem Vorstand des Priesterrats
2. In den Diözesanrat gewählt werden:
  - jeweils 1 Delegierter aus den Pastoralräten aller Seelsorgeräume
  - Theologische Fakultät und Kirchliche Pädagogische Hochschule (1 Delegierter)
  - Religionslehrer aller Schularten (1 Delegierter)
  - Weibliche Orden (1 Delegierte)
  - Männliche Orden (1 Delegierter)
  - ehrenamtliches Mitglied der Katholische Aktion (1 Delegierter)
  - ehrenamtliche Vertretung aus dem Bereich Kinder & Jugend (1 Delegierter)
  - Vertretung des Diözesankomitees katholischer Organisationen (DKO) (1 Delegierter)
  - Vertretung der Studierenden an Universitäten und (Fach-)Hochschulen (1 Delegierter)
  - ehrenamtliche Vertretung der Militärseelsorge (1 Delegierter)
  - Vertreter der hauptamtlichen Laien im Pastoralen Dienst, wobei ein Vertreter für die kategoriale Seelsorge und zwei Vertreter für den territorialen Bereich gewählt werden (3 Delegierte)
  - Vertreter aus dem Presbyterium, wobei ein Vertreter der Seelsorgeraumleiter, ein Vertreter für die

priesterlichen Regionalkoordinatoren, ein Vertreter der Kapläne und Vikare, ein Vertreter der diözesanen Priesterspensionisten und ein Vertreter für alle Priester, die nicht unter eine der vorgenannten Kategorien fallen, Berücksichtigung finden sollen (5 Delegierte)

- Vertretung der ständigen Diakone, die vom Diakonenrat aus der Gemeinschaft der ständigen Diakone gewählt wird (1 Delegierter).

Bei Wahl der Vertreter muss für das gewählte Mitglied auch schon immer dessen Stellvertreter vorgesehen werden. Gewählte Mitglieder sollen bei Verhinderung durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten sein.

### 3. Ernante Mitglieder:

Der Bischof kann, damit sich der ganze Teil des Gottesvolks der Diözese wirklich widerspiegelt (can. 512 § 2 CIC), weitere Gläubige ernennen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder.

### 4. Kooptierte Mitglieder:

Der Diözesanrat kann zusätzlich bis zu drei Mitglieder kooptieren.

- ### 5. Mitglieder des Diözesanrats müssen in voller Gemeinschaft mit der röm.-kath. Kirche stehen und sich durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnen (vgl. can. 512 §§ 1 u. 3). Die gewählten Delegierten sollen für einen guten Informationsfluss und optimale Rückkopplung mit ihren entsendenden Wahlkörpern sorgen.

## § 5 Mitgliedschaftsdauer

1. Die Funktionsperiode im Diözesanrat dauert fünf Jahre.
2. Die Mitgliedschaft im Diözesanrat wird beendet durch:
  - a) Niederlegung des Mandates durch schriftliche Erklärung und Annahme durch den Diözesanbischof;
  - b) Ausscheiden aus dem Wahlkörper;
  - c) Ausscheiden aus dem Amt bei Mitgliedern von Amts wegen;
  - d) Unfähigkeit, gemäß den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches kirchliche Ämter zu bekleiden;
  - e) Handlungen und Unterlassungen, durch die sich das betreffende Mitglied von der katholischen Kirche trennt;
  - f) unentschuldigtes Fernbleiben von zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Diözesanrats oder von fünf Sitzungen während der Funktionsperiode des Diözesanrats;
  - g) Verlust des Rechtes öffentliche Ämter zu bekleiden infolge der Verurteilung wegen eines Verbrechens durch ein staatliches oder kirchliches Gericht.
3. Das Vorliegen von Voraussetzungen für Ausschließungsgründe nach Abs. 2 stellt der Diözesanbischof schriftlich fest.

4. Der Ersatz der ausgeschiedenen Mitglieder erfolgt bei „Mitgliedern von Amts wegen“ durch die Person des Nachfolgers im jeweiligen Amt; bei „gewählten Mitgliedern“ durch den gewählten Stellvertreter; durch Kooptierung durch den Diözesanrat oder Ernennung durch den Diözesanbischof in den übrigen Fällen. Die Ernennung dauert höchstens bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode.

## § 6 Beobachter

1. Jede Kirche, die im „Ökumenischen Forum christlicher Kirchen in der Steiermark“ vertreten ist, ist eingeladen, zu den Sitzungen Beobachter zu entsenden.
2. Der Diözesanrat kann darüber hinaus weitere Beobachter einladen.

## III. VERSAMMLUNG UND ARBEITSWEISE

### § 7 Häufigkeit und Einberufung der Sitzungen

1. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt stets durch den Diözesanbischof.
2. Der Diözesanrat tagt mindestens einmal, im Regelfall jedoch dreimal im Jahr. Sitzungen sind immer dann einzuberufen, wenn es der Bischof oder der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Viertel der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe beantragt.

### § 8 Vorbereitung der Sitzungen, Einladung

1. Die Tagesordnung der Sitzungen des Diözesanrats wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof vorbereitet und erstellt. Der Vorstand ist gebeten, bereits im Vorfeld zur Tagesordnungserstellung Rückmeldungen bei den Mitgliedern des Diözesanrats einzuholen, ob es Anliegen für die Behandlung im Diözesanrat gibt.
2. Anträge zur Vorbereitung der Tagesordnung (Themen) können von jedermann eingebracht werden. Diese sind sechs Wochen vor der Sitzung beim Vorstand oder beim Ordinarius einzubringen.
3. Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn:
  - a) der Diözesanbischof dies wünscht oder
  - b) ein Antrag eines Mitgliedes des Diözesanrats vorliegt und dieser Antrag von mindestens zwei weiteren Mitgliedern unterstützt wird, oder
  - c) ein Ausschuss des Diözesanrats einen Bericht zu erstatten hat oder
  - d) entsendete Mitglieder (§ 12) einen Bericht zu erstatten haben oder sich mit dem Diözesanrat zu beraten haben, um ihre Aufgabe zu erfüllen.
4. Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den Diözesanbischof. Sie muss die Tagesordnung sowie die erforderlichen Unterlagen enthalten. Bei den Tagesordnungspunkten ist ein Hinweis anzuführen, ob

es nur um Information, um Beratung oder um Beratung und Entscheidungsfindung geht. Bei außerordentlichen Sitzungen kann die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.

5. Die Abhaltung der Sitzungen kann in Präsenzform, durch elektronisch unterstützte Kommunikationsformen, wie etwa Videokonferenz, oder in Hybridformen (beispielsweise Präsenztermin unter Einbindung weiterer Teilnehmer via Videokonferenz) erfolgen, solange die Möglichkeit zu umfassender Beratung, direktem Informationsaustausch im Kollegium und zur anschließenden Willensäußerung gewahrt ist. Über die konkrete Ausgestaltung für die jeweilige Sitzung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof.
6. Für das Sekretariat, d. h. für die sekretarielle Unterstützung, sorgt der Ordinarius.

### § 9 Sitzungsöffentlichkeit, Tagesordnung

1. Die Sitzungen des Diözesanrats sind grundsätzlich öffentlich. In begründeten Fällen kann der Diözesanrat jedoch beschließen, die Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten oder der gesamten Sitzung auszuschließen.
2. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste, insbesondere zur Einbringung von Fachwissen, eingeladen werden. Ist bei einem solchen Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen und auch eine Entscheidungsfindung vorgesehen, so hat die Sitzungsleitung sicherzustellen, dass die Beratungen im Gremium und die eigentliche Entscheidungsfindung unbefangen (in Abwesenheit der Gäste) stattfinden können.
3. Anträge, die nicht den Voraussetzungen des § 8 Abs 2 und 3 entsprechen, können bei besonderer Dringlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies zu Beginn der Sitzung beschlossen wird.
4. Anfragen von Mitgliedern an den Bischof, den Vorstand oder andere Mitglieder des Diözesanrats sind vor Genehmigung der Tagesordnung zu stellen. Jede Anfrage ist nach Möglichkeit im Verlauf der Diözesanratssitzung zu beantworten.

### § 10 Ablauf der Sitzung, Entscheidungsfindung und Protokoll

1. Die Sitzungen des Diözesanrats werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Diözesanrat kann ein Tätigkeitsprofil des Vorstands billigen, das auch Vorgaben bezüglich Ausgestaltung der Sitzungsführung enthält, um einen offenen und auch kritischen Dialog zu ermöglichen und eine ausgewogene Teilhabe an den Beratungen sicherzustellen.
2. Beschlussfähig ist der Diözesanrat bei Anwesenheit des Diözesanbischofs als dessen Vorsitzenden (bzw. dessen Stellvertreters), mindestens eines Mitglieds

des Vorstandes, sowie mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei von diesen wiederum mindestens die Hälfte aus den Seelsorgeräumen sein muss.

3. Anträge müssen so formuliert sein, dass ein Vorgehen gemäß Abs. 4 möglich ist.
4. Die Entscheidungsfindung erfolgt nach dem Konsent-Prinzip.

Dabei wird die Fragestellung bzw. das Thema zunächst erörtert, um alle relevanten Informationen zusammenzutragen. Hier werden auch die Argumente der Beteiligten substantiell eingebracht. Sind alle relevanten Argumente ausgetauscht, wird von einem Mitglied ein entscheidungsfähiger Vorschlag (Beschlussvorlage) präsentiert. Die Beschlussfassung erfolgt, indem der Sitzungsleiter die entscheidungsbefugten Mitglieder fragt, ob jemand einen begründeten „schwerwiegenden Einwand“ gegen die Beschlussvorlage hat. Wenn keine schweren Einwände erhoben werden, gilt das als „Konsent“ und damit als vorläufige Entscheidung. Anschließend wird der Vorsitzende (Diözesanbischof oder Generalvikar als seine Vertretung) gefragt, ob er seinerseits einen „schwerwiegenden Einwand“ gegen die Beschlussvorlage hat. Ist dies nicht der Fall, gilt dies als endgültige Entscheidung, die dann rechtsverbindlich wird, wenn der Vorsitzende nicht binnen 14 Tagen ab sicherer Kenntnis der Entscheidung schwerwiegende Bedenken schriftlich geltend macht und den Beschluss ratifiziert.

Die Entscheidung, ob ein „schwerwiegender Einwand“ als solcher anerkannt wird, trifft im Zweifelsfall der Diözesanbischof. Ihm ist es auch vorbehalten, dass er im Zweifelsfall eine Mehrheitsentscheidung durch Vorgehen gemäß can. 119, 2° CIC herbeiführt, wenn das Konsent-Verfahren zu keiner Lösung führt.

5. Über jede Sitzung des Diözesanrats ist ein Protokoll zu verfassen, das ein getreues Abbild der beschriebenen Diözesanratssitzung geben soll. Insbesondere hat es zu enthalten:
  - a) die getätigte Feststellung hinsichtlich der Beschlussfähigkeit (§ 10 Abs. 2);
  - b) die anlässlich der Sitzung behandelte Tagesordnung;
  - c) die gestellten Anträge und schwerwiegende Einwände im Sinne des § 10 Abs. 4 (jeweils in wörtlicher Fassung) sowie sinngemäß den wesentlichen Diskussionsverlauf samt getroffener Entscheidung des Diözesanrats;
  - d) alle Dokumente, die in der Sitzung vorgelegt und behandelt wurden, nach Möglichkeit in Urschrift, sonst in Abschrift.

Das Protokoll ist dem Diözesanbischof zur Genehmigung vorzulegen, von diesem zum Zeichen der Genehmigung seines Inhaltes zu unterfertigen und der Ordinariatskanzlei zur Aufbewahrung zu

übergeben. Das derart genehmigte Protokoll ist allen Mitgliedern des Diözesanrats und deren gewählten Stellvertretern zuzusenden, zusätzlich dem Vorstand des Priesterrats, dem Vorstand des Diakonenrats, den Mitgliedern des Konsistoriums sowie den Mitgliedern der Ordinariatsleitungskonferenz.

### § 11 Ausschüsse, gemeinsame Sitzungen mit dem Priesterrat

1. Der Diözesanrat kann zur Behandlung bestimmter Themen Ausschüsse einsetzen, wenn es sinnvoll ist, auch als gemeinsame mit dem Priesterrat. Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht dem Diözesanrat angehören.
2. Wo dies sinnvoll erscheint, können auch gemeinsame Sitzungen von Priesterrat und Diözesanrat stattfinden. Über die Abhaltung einer gemeinsamen Sitzung ist zwischen Vorstand des Diözesanrats, Vorstand des Priesterrats und dem Diözesanbischof das Einvernehmen herzustellen.

### § 12 Wahl des Vorstandes und Entsendungen

1. Aktiv wahlberechtigt sind die in § 4 Abs 2, 3 und 4 genannten Mitglieder des Diözesanrats. Diese wählen aus ihrer Mitte fünf Personen, welche den Vorstand bilden. Von diesen fünf Personen sollen zumindest zwei Personen dem Kreis der Delegierten der Pastoralräte in den Seelsorgeräumen angehören.
2. Für die Wahl des Vorstandes sind im ersten Wahlgang 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kann ein Kandidat die 2/3 Mehrheit nicht erreichen, genügt im zweiten Wahlgang die Hälfte der Stimmen. Sollte auch hier kein Kandidat die nötige Mehrheit erlangen, ist im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Über die Entsendung einzelner Mitglieder in andere Gremien entscheidet der Diözesanrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

### § 13 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt – nach Maßgabe des Diözesanbischofs – den Diözesanrat nach außen.
2. Der Vorstand ist befugt, in dringlichen und unaufschiebbaren Angelegenheiten im Sinn des Diözesanbischofs selbständige Erklärungen abzugeben, wobei eine vorherige Abstimmung mit dem Ordinarius und dem Prozessbereich Kommunikation der Diözese Graz-Seckau versucht worden sein muss. Darüber hat der Vorstand jedoch dem Plenum spätestens bei der nächsten Sitzung zu berichten.
3. Die Amtsniederlegung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben ist dem Diözesanbischof schriftlich mitzuteilen und bedarf zur Rechtswirksamkeit der

Annahme durch diesen.

4. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist – sobald als möglich – eine Neu- bzw. Ergänzungswahl durch den Diözesanrat vorzunehmen.
5. Wird der Vorstand zwischen den Sitzungen durch Ausscheiden von Mitgliedern arbeitsunfähig, so wird er durch eine Verfügung des Diözesanbischofs, mit Rechtswirksamkeit bis zur Ergänzungs- bzw. Neuwahl, neu bestellt bzw. ergänzt.
6. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einhaltung der Vorgaben in einem allenfalls vom Diözesanrat gebilligten Tätigkeitsprofil (§ 9 Abs. 1);
  - b) Vor- und Nachbereitung der Sitzungen;
  - c) Entgegennahme von Anliegen der Mitglieder des Diözesanrats, auch außerhalb der Sitzungen;
  - d) Koordinative Abstimmung mit anderen Stellen der Diözese, soweit diese für die Anliegen des Diözesanrats erforderlich ist.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14 Vergütungen

Die Diözesanräte haben Anspruch auf Vergütung der ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen erwachsenen Reisekosten gemäß den entsprechenden kirchlichen Vorschriften.

### § 15 In-Kraft-Treten

1. Dieses Statut tritt mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Statut des Diözesanrates vom 19. März 2019 (Ord.-Zl.: 16 DR 2-19) sowie die Geschäftsordnung des Diözesanrates vom 18. Juli 2019 (Ord.-Zl.: 16 DR 2-19) und setzt etwaige ältere Bestimmungen außer Kraft.
2. Für die restlich verbleibende Funktionsperiode des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts bereits gebildeten Diözesanrats sind die Bestimmungen des Statuts des Diözesanrats vom 19. März 2019 (Ord.-Zl.: 16 DR 2-19) und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Diözesanrats vom 18. Juli 2019 (Ord.-Zl.: 16 DR 2-19), jeweils in der Fassung vom 31. Jänner 2023, weiterhin anzuwenden.

Graz, 1. Februar 2023

Ord.-Zl.: 16 Dr 1-23

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Bischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer m.p.  
Kanzler

## 5. Wahlordnung zum Diözesanrat der Diözese Graz-Seckau

### Präambel und Grundsatzbestimmungen

Ziel der Wahlen zum Diözesanrat ist die Erreichung einer repräsentativen Vertretung des Volkes Gottes der Diözese Graz-Seckau. Es soll die gemeinsame Sorge um das pastorale und gesellschaftliche Geschehen in der Diözese in Zusammenarbeit von Priestern und Laien wahrgenommen werden. Vertreter<sup>4</sup> kirchlicher Gruppierungen sind zu berücksichtigen. So soll den Zielsetzungen des Diözesanrats-Statuts Rechnung getragen werden.

Diese Wahlordnung dient als Richtlinie für die in den einzelnen Wahlkörpern vorzunehmenden Wahlen, die in demokratischer Weise und entsprechend dem vorgenannten Ziel durchgeführt werden sollen. Die einzelnen Wahlkörper sind ermächtigt, Wahlausführungsbestimmungen für die Wahlen zu erlassen. Diese Bestimmungen sind unverzüglich der diözesanen Wahlkommission schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die diözesane Wahlkommission kann innerhalb eines Monats die Ausführungsbestimmungen zur Gänze oder Teile hiervon außer Kraft setzen, wenn diese nach Auffassung der diözesanen Wahlkommission den Grundsätzen dieser Wahlordnung widersprechen.

### Teil I: Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Wahlrecht

##### a) Aktives Wahlrecht

Voraussetzung für das aktive Wahlrecht ist die Zugehörigkeit zu einem Wahlkörper. Gehört jemand mehreren Wahlkörpern an, so kann er das aktive Wahlrecht auch mehrfach ausüben.

##### b) Passives Wahlrecht

Voraussetzung für das passive Wahlrecht sind die Vollendung des 16. Lebensjahres und das Fehlen eines Ausschließungsgrundes im Sinne des Statuts des Diözesanrates.

Eine Kandidatur liegt dann vor, wenn jemand mit seinem Einverständnis auf die Kandidatenliste gesetzt wird und die schriftliche Erklärung abgibt, eine allfällige Wahl anzunehmen. Das passive Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden. Die Kandidatur in einem Wahlkörper schließt also die Kandidatur in einem weiteren Wahlkörper aus.

#### 2. Diözesane Wahlkommission

##### Definition

Die diözesane Wahlkommission ist die vom Diözesanbischof eingerichtete Wahlbehörde. Sie wird ein Jahr vor der Konstituierung des künftigen Diözesanrates gebildet. Sie koordiniert die Diözesanratswahl und ist gleichzeitig zweite Instanz in allen Angelegenheiten der Wahlen. Sie

besteht aus dem Leiter des Bereichs Seelsorge im Ressort Seelsorge & Gesellschaft und zwei weiteren vom Diözesanbischof ernannten Mitgliedern, wovon zumindest eines rechtskundig sein muss, und ist nur dem Diözesanbischof gegenüber weisungsgebunden.

##### Aufgaben

- a) Vorbereitung der Wahl;
- b) Öffentliche Ausschreibung der Wahl;
- c) Wenn einzelne Wahlkörper keine handlungsfähigen Organe haben, werden die Vorsitzenden der kategorialen und regionalen Wahlkommissionen nach Einholung der Zustimmung der Betreffenden bestellt;
- d) Prüfung der Wahlausführungsbestimmungen. Entscheidungen, mit denen die Wahlausführungsbestimmungen teilweise oder zur Gänze außer Kraft gesetzt werden, werden dem Wahlkörper mit einer schriftlichen Begründung mitgeteilt;
- e) Verantwortung für die Einhaltung der Wahlbestimmungen und der Termine; gegebenenfalls Gewährung einer Dispens zu einzelnen Bestimmungen;
- f) Entgegennahme und Prüfung der Wahlergebnisse;
- g) Mitteilung der Wahlergebnisse an den Diözesanbischof;
- h) Entscheidung über Wahlanfechtung und Klärung von Anfragen.

#### 3. Kategoriale und regionale Wahlkommission

##### Zusammensetzung

Die kategorialen und regionalen Wahlkommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, die entsprechend dem Statut, der Geschäftsordnung oder den Wahlausführungsbestimmungen des jeweiligen Wahlkörpers bestellt werden.

Ist der Wahlkörper ein Gremium mit Vorstand, so übt dieser die Funktion als Wahlkommission aus.

Erfolgt die Bestellung des Vorsitzenden gemäß 2.c, so bestimmt dieser die beiden Beisitzenden. Die Bestellung der Beisitzer ist der diözesanen Wahlkommission mitzuteilen.

##### Aufgaben

- a) Erfassung der Wahlberechtigten unter Mithilfe der zuständigen diözesanen Stellen;
- b) Durchführung der Wahl aufgrund der Ausschreibung der diözesanen Wahlkommission;
- c) Auswertung der Wahlergebnisse und Erstellung einer Niederschrift über jeden Wahlgang;
- d) Verständigung der gewählten Delegierten und seines Stellvertreters;
- e) Meldung der Wahlergebnisse an die diözesane Wahlkommission unter Vorlage der Niederschrift(en).

<sup>4</sup> Personenbezogene Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### 4. Wahlmodi

##### a) Wahlversammlung

Die Wahl wird in einer Versammlung der Wahlberechtigten durchgeführt, die von der Wahlkommission einzuberufen ist. Die Kandidatenermittlung erfolgt zeitgerecht vor der Wahl durch die Wahlberechtigten nach schriftlicher Einladung seitens der Wahlkommission oder während der Wahlversammlung durch mündliche Vorschläge der anwesenden Wahlberechtigten.

##### b) Wahl durch Wahlmänner

Die Wahlmänner, die vom Wahlkörper und allenfalls dessen Teilgliederungen zu bestimmen sind, sind gleichzeitig Kandidaten und wählen in einer von der Wahlkommission einzuberufenden Versammlung. Die Bestellung der Wahlmänner erfolgt aufgrund der von der Wahlkommission vorzunehmenden Ausschreibung, in der der Modus für die Wahlmännerbestellung festzulegen ist.

#### Gemeinsame Bestimmungen zu a und b

Für jeden zu wählenden Delegierten ist auch ein Stellvertreter zu wählen. Für beide ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Die Wahl erfolgt geheim, also mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht hat.

Bringt auch der 2. Wahlgang keine Mehrheit, ist ein 3. Wahlgang als Stichwahl zwischen den zwei stimmstärksten Kandidaten durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt der als gewählt, der dem Lebensalter nach der ältere ist.

##### c) Briefwahl mit amtlichen von der diözesanen Wahlkommission aufgelegten Stimmzetteln

Die Wahlkommission lädt die Wahlberechtigten schriftlich zur Abgabe von Wahlvorschlägen ein und erstellt nach der Häufigkeit der Nennungen die Kandidatenliste. Diese hat mindestens die dreifache Zahl der jeweils zu wählenden Delegierten zu enthalten. Zur Durchführung der Wahl erhält jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel mit der Kandidatenliste, einen Briefumschlag ohne Anschrift und einen Briefumschlag mit der Anschrift des Vorsitzenden der Wahlkommission.

Der Wahlberechtigte hat auf den Stimmzettel so viele Namen aus der Kandidatenliste zu schreiben, als Delegierte und Stellvertreter zu wählen sind. Dann gibt er den Stimmzettel in den unbeschrifteten Briefumschlag und diesen in den beschrifteten Briefumschlag, der dem Vorsitzenden der Wahlkommission mit Angabe des Absenders (Wählers) zu übermitteln ist.

Bei der Stimmenauszählung werden für jeden zu wählenden Delegierten je zwei Punkte und für jeden zu wählenden Stellvertreter je ein Punkt gegeben, und zwar in der Reihenfolge der Nennungen auf dem Stimmzettel. Zum Delegierten gewählt ist jener Kandidat, der die höchste Punktezahl erreicht hat, Stellvertreter ist der Kandidat mit der zweithöchsten Punktezahl. Kandi-

daten mit den nächsthöchsten Punktezahlen sind in derselben Reihenfolge Ersatzkandidaten, die als Stellvertreter nachrücken, wenn der bisherige Stellvertreter in der laufenden Funktionsperiode ordentliches Mitglied im Diözesanrat wird. Bei Punktegleichheit ist der an Lebensjahren ältere Kandidat vorzuziehen.

Die Kosten der Wahldurchführung selbst trägt der einzelne Wahlkörper.

#### 5. Delegierten-Stellvertreter

Für jeden zu wählenden Delegierten ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Nachwahlen während einer Funktionsperiode sind über Aufforderung des Vorstandes des Diözesanrates durchzuführen.

#### 6. Fristen und Termine

a) Die diözesane Wahlkommission schreibt die Wahlen für jene Wahlkörper, die regelmäßige Zusammenkünfte haben, so zeitgerecht aus, dass sie in zeitlichem Zusammenhang mit ihrer Zusammenkunft wählen können (bis frühestens ein Jahr vor der vorgesehenen nächsten Konstituierung des Diözesanrates). Wahlkörper ohne mindestens einmal jährliche Zusammenkünfte schreiben die Wahlen mindestens sieben Monate vor diesem vorläufigen Termin aus.

b) Die Zwischentermine für die Kandidatenermittlung bzw. für die Bestellung der Wahlmänner und die Termine für die Wahlen sind so festzulegen, dass die Wahlen spätestens drei Monate vor der nächsten konstituierenden Sitzung des Diözesanrates abgeschlossen sind.

c) Wahlanfechtungen, die von jedem Mitglied eines Wahlkörpers im Rahmen seines Wahlkörpers vorgenommen werden können, müssen innerhalb einer Woche nach dem Stichtag (Zeitpunkt für den Abschluss eines Wahlganges gemäß der Ausschreibung durch die diözesane Wahlkommission) über die zuständige Wahlkommission an die diözesane Wahlkommission schriftlich eingereicht werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung der diözesanen Wahlkommission ist an den Diözesanbischof zu richten, welcher endgültig entscheidet.

#### Teil II: Sonderbestimmungen für die einzelnen Wahlkörper

Folgende Wahlkörper wählen je einen Delegierten und je einen Stellvertreter, wenn nichts anderes vermerkt ist.

##### 1. „Presbyterium“:

Der Priesterrat wählt fünf Priester aus der ganzen Diözese als Delegierte zum Diözesanrat und nach Möglichkeit ebensoviele Stellvertreter. Es soll jeweils ein Vertreter die Seelsorgeraumleiter, ein Vertreter die priesterlichen Regionalkoordinatoren, ein Vertreter die Kapläne und Vikare, ein Vertreter die diözesanen Priesterpensionisten und ein Vertreter all jene Priester, die nicht unter eine der vorgenannten Kategorien fallen, repräsentieren.

**2. „Ständige Diakone“****3. „Durch die Pastoralräte gewählte Delegierte (Laien) aus den Seelsorgeräumen“:**

- a) Jeder Seelsorgeraum wählt einen Delegierten und einen Stellvertreter.
- b) Neben den allgemeinen Voraussetzungen für das passive Wahlrecht (Teil I, Ziffer 1, lit. b) müssen die Kandidaten ihren Wohnsitz im betreffenden Seelsorgeraum haben.
- c) Wahlkommission ist das Seelsorgeraum-Führungsteam (siehe Teil I, Ziffer 3).
- d) Die Kandidatenliste wird aufgrund von Vorschlägen der Pfarrgemeinderäte des Seelsorgeraums unter Berücksichtigung auch von Frauen und Jugendlichen zusammengestellt. Das Seelsorgeraum-Führungsteam befasst sich in einer Sitzung vor der Wahl mit der Kandidatenliste und kann diese ergänzen. Eine Vorstellung der Kandidaten unmittelbar vor der Wahl ist nach Möglichkeit vorzusehen.
- e) Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in einer Sitzung des Pastoralrats im Seelsorgeraum. Wo kein Pastoralrat konstituiert ist, erfolgt die Wahl unter Leitung des Seelsorgeraum-Führungsteams (sollte keines existieren unter Leitung des Regionalkoordinators) vorzugsweise bei einer Pastoralversammlung, sonst bei einer Zusammenkunft der Pfarrgemeinderäte des Seelsorgeraums. Für den Wahlvorgang als solchen sind die Bestimmungen des I. Teiles, Ziffer 4, lit. a., für die sonstigen Verfahrensfragen (Einberufung der Sitzung, Beschlussfähigkeit, Leitung der Sitzung usw.) ist das Statut des Seelsorgeraums, in eventu das Seelsorgeraum-Rahmenstatut, sonst das allgemein geltende Kirchenrecht, maßgebend.

**4. „Theologische Fakultät“**

Wahlberechtigt sind die aktiven und emeritierten Professoren, Dozenten (mit Anstellungsverhältnis zur Karl-Franzens-Universität) und Assistenten einschließlich der Vertragsassistenten.

**5. „Religionslehrer an allen Schularten“:**

Es wird eine Briefwahl empfohlen, die durch das Bischöfliche Amt für Schule und Bildung durchzuführen ist.

**6. „Laien im pastoralen Dienst im Sinne der Berufsgemeinschaft“:**

Es wird empfohlen, die Wahl in Zusammenhang mit der Herbsttagung durchzuführen.

**7. „Weibliche Orden“****8. „Männliche Orden“****9. „Katholische Aktion“****10. „Bereich Kinder & Jugend“****11. „Katholische Organisationen (DKO)“****12. „Studierende an Universitäten und (Fach-)Hochschulen“****13. „Militärseelsorge“****Schlussbestimmungen**

1. Die Wahlordnung tritt mit 1. Februar 2023 in Kraft.
2. Die bisherige Wahlordnung zum Diözesanrat von Graz-Seckau laut Kirchlichem Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau 2007 IV., 44., tritt gleichzeitig außer Kraft.
3. Für die Wahl und Konstituierung des Diözesanrats im Jahre 2023 gelten folgende Sonderbestimmungen: Die Wahl findet zwischen 1. März und 15. Mai 2023 statt. Die Diözesane Wahlkommission besteht aus Herrn Mag. Anton Tauschmann, Herrn Mag. Andreas Pichlhöfer sowie Frau Mag. Marianne Obrietan. Jene Fristen, die länger als die noch verbleibende Zeit bis zur Konstituierung des Diözesanrates im Jahre 2023 laufen, werden für diesmal auf noch verbleibende volle Monate verkürzt. Jene Gruppen, auf die der erste Satz des Teils II. „Sonderbestimmungen für die einzelnen Wahlkörper“ zutrifft, aber keine jährliche Zusammenkunft mehr vor der Konstituierung haben, wählen ihre Delegierten nach den bisher geltenden Bestimmungen oder schlagen ihre ersten Delegierten in den Diözesanrat für die Konstituierung im Jahre 2023 dem Diözesanbischof zur Ernennung vor, der selbige anschließend zur Sicherstellung der Repräsentanz des ganzen Teils des Gottesvolks der Diözese im Sinne der Vorschrift des can. 512 § 2 CIC ernennen kann.

Graz, 1. Februar 2023

Ord.-Zl.: 16 Dr 1-23

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.

Bischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer m.p.

Kanzler

**6****Interreligiöser Dialog –  
Änderung des Statuts****Änderung des Statutes der Kommission für den interreligiösen Dialog der Diözese Graz-Seckau**

Das Statut der Kommission für den interreligiösen Dialog der Diözese Graz-Seckau, Ord.-Zl. 11 In 1/2-13, wird in seinem Punkt „2. Strukturen“, Unterabsatz „Kommission:“, geändert wie folgt:

Der bisherige erste Satz „5-10 Mitglieder werden vom Ordinarius ernannt.“ lautet neu:

„5–10 Mitglieder werden vom Ordinarius auf 5 Jahre ernannt.“

Die übrigen Bestimmungen des Statuts bleiben unverändert aufrecht.

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Graz, 23. Jänner 2023

Ord.-Zl.: 11 In 1-23

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Bischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer m.p.  
Kanzler

## 7.

### Priesterheim – Änderung des Statuts

Das Statut des Priesterheimes der Diözese Graz-Seckau, Ord.-Zl. 7 PH 2-09, in der derzeit gültigen Fassung wird in seinem Punkt „IV. Kuratorium“ im Absatz (1) geändert wie folgt:

#### Ziffer 3. lautet neu:

„ein vom Priesterrat der Diözese Graz-Seckau delegierter Vertreter,“

Die übrigen Bestimmungen in diesem Statut bleiben unverändert aufrecht.

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Graz, 20. Jänner 2023

Ord.-Zl.: 7 PH 1-23

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Bischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer m.p.  
Kanzler

## II. PERSONEN – NACHRICHTEN

### A) Ernennungen und Bestellungen

#### REGION SÜDWESTSTEIERMARK

Mit 15. Februar 2023:

##### Seelsorgeraum Schilcherland

*K i m* Stephan BTh zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

#### REGION STEIERMARK MITTE

Mit 1. März 2023:

##### Seelsorgeraum Voitsberg

*T r u m m l e r* Mag. Martin, Leiter des Seelsorgeraums Voitsberg und Pfarrer von Köflach, Graden und Ligist, Pfarrer (Moderator) gemäß Can. 517 § 1 CIC von Bärnbach, Edelschrott, Hirscheegg, Kainach, Modriach, Pack, Piber, Salla, St. Martin am Wöllmißberg und Voitsberg sowie Regional Koordinator für die Region Steiermark Mitte, zum Pfarrer (Moderator) gemäß Can. 517 § 1 CIC von Stallhofen und St. Jakob in Geistthal.

*Z d e b* Dr. Władysław, Seelsorger für die polnischen Katholiken, zum Provisor gemäß Can. 517 § 1 CIC in Stallhofen und St. Jakob in Geistthal.

### B) Entbunden

Mit 28. Februar 2023:

*Z d e b* Dr. Władysław, Seelsorger für die polnischen Katholiken, als Provisor in Stallhofen und St. Jakob in Geistthal.

### C) Laien

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

Mit 31. Jänner 2023:

*N o v a k* Andrea B.A. als Pastorale Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum Schilcherland.

## III. MITTEILUNGEN

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau  
Graz, am 1. März 2023

Dr. Erich Linhardt  
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer  
Kanzler